

Mandanten-Informationsbrief September 2018

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im Oktober 2018:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	10.10.	15.10.
Umsatzsteuer	10.10.	15.10.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Oktober:		
für den Monat Oktober	26.10.	

An die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale denken!

Neben Kreditinstituten sind auch **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** verpflichtet, für Gewinnausschüttungen (Dividenden) Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zusätzlich zur Kapitalertragsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werden. Letztere nur, wenn der Gesellschafter einer Kirchensteuer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Um dies festzustellen, müssen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einmal im Jahr, in der **Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. des Jahres**, beim Bundeszentralamt für Steuern, die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter abrufen (**Regelabfrage**). Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete (KapGes./Genossenschaft) eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden (Gesellschafter) an das Bundeszentralamt für Steuern richten. Auf der Grundlage des Abrufes der Kirchensteuerabzugsmerkmale haben dann der Einbehalt und die Abführung der Kirchensteuer zu erfolgen. Für den Abruf benötigen die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Steueridentifikationsnummern der Gesellschafter. Können diese nicht in Erfahrung gebracht werden, kann eine ID-Nr.-Recherche beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

Die KiSt-Abzugsverpflichteten müssen den Steuerpflichtigen die Regel- oder Anlassabfrage in geeigneter Weise und rechtzeitig vor der Abfrage ankündigen. Es reicht aus, wenn der Hinweis einmal im Laufe der Geschäftsbeziehungen erfolgt.

Ausnahmen vom Abruf

Ein Abruf der KiStAM muss nicht vorgenommen werden, wenn:

- der Gläubiger (Gesellschafter/Genosse) im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (**Steuerausländer**).
- sofern zum Zeitpunkt der Regelabfrage beim Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine **Ausschüttung im Folgejahr unwahrscheinlich** ist. Dies ist u.a. der Fall, wenn

- aufgrund des Gesellschaftsvertrages/Gesellschafterbeschlusses die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen ist (z.B. keine Ausschüttung in den ersten drei Geschäftsjahren);
- eine GmbH Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und die GmbH keine Gewinne ausschüttet;
- die aktuelle Ertragslage, Verlustvorträge oder das Auskehrungsverhalten der Vorjahre nach normalem Geschäftsverlauf eine Ausschüttung im Folgejahr nicht erwarten lassen.
- Bei Kapitalgesellschaften ist eine Anfrage der ID-Nr. und eine Abfrage der KiStAM ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete bei seinem **Alleingesellschafter-Geschäftsführer** sicher ausschließen kann, dass Kirchensteuer abzuführen ist, weil er keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Haftung

Unterbleibt ein Abruf der KiStAM und wird fälschlicherweise keine Kirchensteuer einbehalten, haftet der Kirchensteuerabzugsverpflichtete für die nichteinbehaltene Kirchensteuer.

Hinweis:

Ihre Gesellschaft oder Genossenschaft ist verpflichtet, die KiStAM abzufragen? Dann sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie dabei, die KiStAM abzufragen.

Einzelaufzeichnungspflicht bei Bargeschäften (Kassenführung)

Das Bundesministerium der Finanzen hat aufgrund der Änderung der Abgabenordnung durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, entsprechend angepasst und einige Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich der Einzelaufzeichnungspflicht bei Kassenaufzeichnungen, geklärt.

Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, also auch für Einnahmeüberschussrechner, die weder eine Bilanz erstellen noch Bücher führen müssen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die **Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach seinem Abschluss** und in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die **Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung**, sondern auch des **Inhalts des Geschäfts** und des **Namens des Vertragspartners**. Dies gilt auch für Bareinnahmen und für Barausgaben. Die Grundsätze gelten für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Umstand der sofortigen Zahlung rechtfertigt keine Ausnahme.

Die **Grundaufzeichnungen** müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar zu der Entstehung des jeweiligen Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen sind

- der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel;
- der endgültige Einzelverkaufspreis;
- der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag;
- vereinbarte Preisminderungen;
- die Zahlungsart;
- das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes;
- die verkaufte Menge bzw. Anzahl;
- der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages (zumindest in einer Summe auf den Rechnungsbetrag).

Diese Anforderungen gelten entsprechend auch für Dienstleistungen.

Die **Kundendaten** müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden. Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen über Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind sie aufbewahrungspflichtig, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet. Wird zur Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet und fällt dieses aus (z.B. Stromausfall, technischer Defekt), ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Die Ausfallzeiten sind zu dokumentieren.

Hinweis:

Zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung, wie auch zu erwarten war, bei Laufkundschaft auf die Aufzeichnung von Kundendaten verzichtet. Ansonsten werden hohe Anforderungen an den Inhalt einer Einzelaufzeichnung gestellt, die handschriftlich wohl kaum zu erfüllen sind. Bemerkenswert ist auch, dass für jeden einzelnen Umsatz der Zahlungsweg zu

erfassen ist. Dies wird in der Praxis nicht immer so gehandhabt. Unternehmer müssen ihre Kassensysteme so programmieren, dass eine Erfassung des Zahlungsweges möglich ist und das Bedienpersonal entsprechend anweisen, bei jedem Kassiervorgang den Zahlungsweg zu erfassen. Die Arbeitsanweisung sollte schriftlich erfolgen und aufbewahrt werden.

Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen

Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Bei **Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung** gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Werden eines oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, sind diese grundsätzlich zur Aufzeichnung **sämtlicher Erlöse** zu verwenden. Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis:

Dies sollte unseres Erachtens dann gegeben sein, wenn z.B. in einem Restaurant im Innenbereich die Umsätze über eine Registrierkasse erfasst werden und im Außenbereich (Biergarten) eine gesonderte Verkaufstheke (z.B. zur Selbstbedienung für Getränke) vorhanden ist, welche nur über eine offene Ladenkasse verfügt. Hier wird es jeweils auf den Einzelfall ankommen.

Soweit der Steuerpflichtige mehrere Geschäftskassen führt, sind die Anforderungen an die Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen **für jede einzelne Sonder- und Nebenkasse** zu beachten.

Von einem Verkauf von Waren an eine **Vielzahl nicht bekannter Personen** ist auszugehen, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist (Laufkundschaft). Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt (z.B. Stammkunden).

Die Zumutbarkeitsüberlegungen, die der Ausnahmeregelung zugrunde liegen, sind grundsätzlich **auch auf Dienstleistungen übertragbar**. Es wird vor diesem Hintergrund nicht beanstandet, wenn diese Ausnahmeregelung auf Dienstleistungen angewendet wird, die an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleiters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein (beispielsweise Restaurationsdienstleistungen im Gaststättengewerbe). Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann (Friseur, Nagelstudio, etc.). Auf die Aufzeichnungserleichterung können sich Dienstleister – wie auch Einzelhändler – aber insoweit nicht berufen, als **tatsächlich Einzelaufzeichnungen** geführt werden.

Aufzeichnungspflichten von Waagen

Liegen Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware) eines aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfalles vor, sind diese einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren. Werden diese Einzeldaten zusätzlich in einem elektronischen Kassensystem aufgezeichnet, wird es nicht beanstandet, wenn die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden. Verwendet der Steuerpflichtige eine **offene Ladenkasse sowie eine Waage**, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorganges hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden, sofern eine Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht gegeben ist. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse unzulässig.

Hinweis:

Im Ergebnis bedeutet dies:

Hat eine Waage Registrierkassenfunktion, d.h. die Waage speichert die einzeln erfassten Umsätze, gelten die gleichen Anforderungen wie für jede andere Registrierkasse.

Ist dies nicht der Fall, muss das Ergebnis jedes einzelnen Wiegevorganges manuell aufgezeichnet werden. Hat die Waage keine Registrierkassenfunktion und wird neben der Waage eine Registrierkasse eingesetzt, empfiehlt es sich, das Ergebnis des Wiegevorganges in der Registrierkasse zu erfassen. Ansonsten müsste das Ergebnis des Wiegevorganges (Gewicht, Artikel, Preis je Gramm) gesondert, beispielsweise auf einem Zettel, notiert werden und hier eine Verknüpfung zur Einzelaufzeichnung der Registrierkasse, beispielsweise anhand der Belegnummer, hergestellt werden. Eine Registrierkasse sollte daher so programmiert werden, dass das Gewicht des gewogenen Artikels in der Kasse erfasst wird und die Kasse den Preis berechnet. Ermöglicht es die Waage, z.B. in einem internen Speicher, Warengruppen mit dem entsprechenden Preis zu hinterlegen, ist es nicht ausreichend, wenn nur der von der Waage ausgegebene Gesamtpreis in der Registrierkasse erfasst wird. Hier müsste das Ergebnis des Wiegevorganges gesondert aufgezeichnet werden. Werden beim Einsatz einer offenen Ladenkasse keine Einzelaufzeichnungen erstellt, sondern die Tageseinnahmen durch Kassensturz retrograd, mithilfe eines Kassenberichtes, ermittelt, müssen die Wiegevorgänge nicht aufgezeichnet werden.

Offene Ladenkassen

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung (Artikelbezeichnung, Einzelpreis, Menge etc.) aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassenbuches erfolgen. Wird ein Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung verwendet, kann die Einzelaufzeichnung auch durch die geordnete (z.B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden. Besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung, müssen die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Hierbei ist stets vom gezählten Kassenendbestand des jeweiligen Geschäftstages auszugehen. Von diesem Kassenendbestand werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen sind hinzuzurechnen.

Ein sog. „**Zählprotokoll**“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) ist nicht erforderlich, erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszählens.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Werden Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ausnahmsweise erst am nächsten Geschäftstag aufgezeichnet, ist dies noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat.

Verkaufsautomaten

Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen, wie z.B. beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten) wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern **erst bei Leerung ausgezählt werden**. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter jederzeit in der Lage ist, den Sollbestand mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen.

Hinweis:

Auch wenn die Verwaltung hohe Anforderungen an die Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht stellt, ist die Neufassung des Anwendungserlasses zu begrüßen, werden doch viele offene Zweifelsfragen, vor allem hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten für Waagen und Verkaufsautomaten, geklärt.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Ein Unternehmer hatte im Jahr 2011 mit seinen unbefristet angestellten Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen und sich darin verpflichtet, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Im Jahr 2014 traf der Steuerpflichtige mit seinen Arbeitnehmern eine Änderungsvereinbarung, wonach die Zuschüsse rein freiwillig geleistet wurden.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Lohnsteuerpauschalierung für die Zuschüsse zu Unrecht erfolgt sei und erließ einen Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheid. Eine Pauschalierung komme nur dann in Betracht, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt würden, nicht bei Gehaltsumwandlungen.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück. Die beiden relevanten Lohnbestandteile seien nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt worden. Für die Jahre 2011 bis 2013 scheitere eine Pauschalversteuerung bereits daran, dass den betroffenen Arbeitnehmern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die fraglichen Leistungen zugestanden habe. In der ersten Änderungsvereinbarung sei ausdrücklich vereinbart worden, dass die Zuschüsse nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fielen. Ab dem Jahr 2014 hätten die Arbeitnehmer wegen der neu getroffenen Freiwilligkeitsvereinbarung zwar keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der Zuschüsse gehabt. Der Pauschalbesteuerung stehe aber entgegen, dass gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzugekommen sei.

Mit dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" solle die Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal besteuerte Leistungen ausgeschlossen werden.

Hier sei offenbar bezweckt worden, eine günstigere steuerliche Behandlung des bereits vereinbarten Arbeitslohns zu erreichen. Es handele sich daher um eine für die Pauschalbesteuerung (schädliche) Gehaltsumwandlung.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Zu ähnlichen Sachverhalten haben bereits das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23.11.2016, 2 K 1180/16) und das FG Münster (Urteil vom 28.06.2017, 6 K 2446/15 L) entschieden.

Abfindungszahlung als Entschädigung

Eine Abfindungszahlung gilt nach der Rechtsprechung nur dann als steuerbegünstigte Entschädigung, wenn die Zahlung den Schaden durch den Wegfall von steuerbaren Einnahmen ausgleichen soll und auf einer neuen Rechtsgrundlage beruht. Eine Entschädigung setzt außerdem voraus, dass der Ausfall der Einnahmen entweder von dritter Seite veranlasst wurde oder dass der Steuerpflichtige unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck stand.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Steuerpflichtigen, der bis zu seinem vorzeitigen Renteneintritt bei einer Stadt als Verwaltungsangestellter beschäftigt war. Grundlage für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war ein Auflösungsvertrag, nach dem das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wurde. Der Steuerpflichtige erhielt eine Abfindung von 36.000 €. Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung ab, da es davon ausging, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Steuerpflichtigen ausgegangen war.

Das sah das Finanzgericht nicht so und gab der Klage statt – ebenso nun der BFH. Zahle der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zuge der (einvernehmlichen) Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, sei jedenfalls in der Regel davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb herbeigeführt habe. Andernfalls hätte der Arbeitgeber keine Veranlassung, eine Abfindung zu zahlen. Ohne Weiteres könne angenommen werden, dass der Arbeitgeber zumindest auch ein erhebliches eigenes Interesse an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hatte. Dass der Arbeitnehmer bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter einem nicht unerheblichen tatsächlichen Druck stand, bedürfe dann keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen mehr.

Hinweis:

Mit diesem Urteil stellt der BFH klar, dass bei Abfindungszahlungen im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses davon ausgegangen werden kann, dass auch der Arbeitgeber zumindest ein erhebliches eigenes Interesse an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hatte, da er ansonsten keine Abfindung gezahlt hätte.

In der Praxis ist durch die Annahme einer Zwangssituation daher in vergleichbaren Situationen der Weg frei für eine ermäßigte Besteuerung.

Bereits im Jahr 2016 hatte der BFH Zweifel an dem Erfordernis einer „Zwangssituation“.

Ortsübliche Miete bei möblierten Wohnungen

Ein Ehepaar vermietete ihrem Sohn eine 80 qm große Eigentumswohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelten die Steuerpflichtigen anhand des Mietspiegels. Sie unterließen es jedoch, für die mitvermieteten Geräte die ortsübliche Vergleichsmiete gesondert zu erhöhen und berücksichtigten die überlassenen Gegenstände lediglich nach dem Punktesystem des Mietspiegels für "sonstige Einflüsse". Die so vereinbarte Miete überstieg 75 % der Vergleichsmiete mit der Folge des gekürzten Werbungskostenabzugs.

In ihren Einkommensteuererklärungen machten die Steuerpflichtigen Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend, die das Finanzamt teilweise nicht anerkannte, weil es von einer verbilligten Vermietung ausging. Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte überwiegend keinen Erfolg.

Dem folgte der BFH nicht und hob das Urteil jetzt auf. Mache ein Steuerpflichtiger Werbungskosten aus der verbilligten Vermietung von Wohnraum geltend, könne sich eine anteilige Kürzung seiner Werbungskosten ergeben. Hierbei sei die Entgeltlichkeitsquote entscheidend, für deren Berechnung die ortsübliche Marktmiete maßgeblich sei. Neben der Kaltmiete sei für die Überlassung von möblierten oder teilmöblierten Wohnungen grundsätzlich ein Möblierungszuschlag anzusetzen, da derartige Überlassungen regelmäßig mit einem gesteigerten Nutzungswert verbunden seien.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Miete sei der örtliche Mietspiegel heranzuziehen. Sehe der Mietspiegel z.B. für eine überlassene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vor, sei diese Erhöhung als marktüblich anzusehen. Beziehe sich ein Mietspiegel nicht auf möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnungen, sei für die Möblierung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete ein Zuschlag zu berücksichtigen, soweit sich auf dem örtlichen Mietmarkt für möblierte Wohnungen hierfür ein Zuschlag ermitteln lässt. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, ist auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abzustellen.

Hinweis:

Der Streitfall betrifft die Rechtslage bis 2011. Hier war grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, solange der Mietzins nicht weniger als 75 % der ortsüblichen Miete betrug (voller Werbungskostenabzug). Lag die Miete zwischen 56 % und 75 %, war die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose zu prüfen, in deren Folge ein Werbungskostenabzug ggf. nur anteilig zustand. Lag das Entgelt unter 56 % der Vergleichsmiete, war die Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Überschussprognose aufzuteilen.

Mit Wirkung ab 2012 wurde die Rechtslage dahingehend vereinfacht, dass nur noch ein Schwellenwert von 66 % der ortsüblichen Miete zu beachten ist. Ab dieser Aufteilungsgrenze wird die Vollentgeltlichkeit gesetzlich fingiert mit der Folge des vollen Werbungskostenabzugs. Bei Entgelten unterhalb dieser Grenze sind die Werbungskosten nur anteilig zu berücksichtigen. Die Feststellung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Prognose ist nicht mehr erforderlich.

Die mit diesem BFH-Urteil aufgestellten Grundsätze zur Ermittlung der ortsüblichen Miete gelten sowohl für die alte als auch die neue Rechtslage.

Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien verfassungsgemäß ist.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber den Verlustabzug von Aktien stark eingeschränkt. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften, beispielsweise mit Dividenden aus den Aktien oder mit einer anderen Einkunftsart, ist ausgeschlossen.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der in 2012 positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Er erzielte aber auch Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die das Finanzamt eine Verrechnung mit den positiven Kapitalerträgen nicht zuließ. Allerdings wurde ein Verlustvortrag festgestellt. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass das Verrechnungsverbot von Verlusten aus Aktienverkäufen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen gegen das Grundgesetz verstoße und somit verfassungswidrig sei.

Das Finanzgericht teilte diese Ansicht nicht und wies die Klage ab. Das Finanzamt habe die Einkommensteuer zutreffend festgesetzt.

Da kein vollständiger Ausschluss der Verlustverrechnung normiert worden sei und die Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Aktien, Zertifikaten und Aktienfonds jedenfalls nicht evident unsachlich er scheine, sei die Einschätzung des Gesetzgebers hinzunehmen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Nachreichen der Denkmalbescheinigung

Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Fall entschieden, in dem es um die Anerkennung von Sonderausgaben für Baudenkmäler ging.

Die Eigentümer eines selbst bewohnten denkmalgeschützten Hauses hatten in den Jahren 2008 bis 2010 Erhaltungsaufwand von insgesamt 29.000 € aufgewendet, die sie beim Finanzamt erst dann als Sonderausgaben für Baudenkmäler steuermindernd geltend machten, nachdem sie in 2014 eine entsprechende Denkmalbescheinigung vom Amt für Denkmalschutz erhalten hatten.

Das Finanzamt lehnte eine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzungen ab, weil diese Veranlagungen endgültig durchgeführt und nach steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr änderbar seien. Insbesondere stelle die Bescheinigung der Denkmalbehörde keinen vollständigen Grundlagenbescheid dar, weil sie nur einige, aber nicht alle verbindlichen Regelungen zum Erhalt der Begünstigung enthalte.

Das Finanzgericht sah dies anders und gab der Klage statt. Die Bescheinigung der Denkmalbehörde stelle einen Grundlagenbescheid dar, auch wenn sie nicht sämtliche Voraussetzungen der Steuerbegünstigung verbindlich regele. Deshalb sei das Finanzamt nachträglich zur Änderung der Einkommensteuerbescheide verpflichtet. Hierfür spreche auch, dass Steuerpflichtige sonst um die Steuerbegünstigung für Baudenkmäler gebracht würden. Dass die Verfahren bei den Denkmalbehörden erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nehmen, dürfe schließlich nicht zu Lasten der Steuerbürger gehe.

Hinweis:

Das Urteil der Kölner Richter ist zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH das Urteil bestätigen wird.

Kleinunternehmerregelung und Differenzbesteuerung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll auf Vorlage des BFH klären, ob für die Kleinunternehmerregelung in Fällen der sog. Differenzbesteuerung auf die Handelsspanne oder auf den Umsatz abzustellen ist. Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

In dem zu entscheidenden Fall betrug die Umsätze eines Gebrauchtwagenhändlers bei einer Berechnung nach Verkaufspreisen 27.400 € (2009) und 25.100 € (2010). Er nahm jedoch aufgrund der bei ihm angewendeten Margen- oder Differenzbesteuerung an, dass er Kleinunternehmer war und keine Umsatzsteuer schuldet. Das entsprach der bis 2009 geltenden Verwaltungsregelung. Ab 2010 versagte das Finanzamt jedoch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Der Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen habe in dem vorangegangenen Kalenderjahr 2009 über der Grenze von 17.500 € gelegen. Es sei nicht allein auf die Marge abzustellen. Das Finanzgericht gab jedoch dem Steuerpflichtigen Recht.

Der BFH legte den Fall nun dem EuGH vor, um die Rechtslage anhand der Mehrwertsteuersystemrichtlinie prüfen zu lassen.

Hinweis:

Dieser Vorlagebeschluss des BFH ist für die Umsatzbesteuerung im Handel mit beweglichen gebrauchten Gegenständen,

wo häufig die Margenbesteuerung zur Anwendung kommt, von großer Bedeutung.

Einladung auf ein Traumschiff

Vor dem Finanzgericht Hamburg war die Frage streitig, ob die Einladung zu einer Kreuzfahrt der Schenkungsteuer unterliegt.

Ein Steuerpflichtiger und seine Lebensgefährtin hatten eine fünfmonatige Weltreise in einer Luxuskabine (Penthouse Grand Suite mit Butlerservice) unternommen. Die Kosten hierfür beliefen sich insgesamt auf rund 500.000 €. Noch während der Reise informierte der Steuerpflichtige das Finanzamt von dem Sachverhalt und erbat eine schenkungsteuerrechtliche Einschätzung bezüglich der Finanzierung der Reise für seine Lebensgefährtin.

Das Finanzamt forderte den Steuerpflichtigen daraufhin zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung auf. Dem folgte der Steuerpflichtige, er erklärte aber nur einen Betrag von rund 25.000 €, der auf Anreisekosten der Lebensgefährtin und ihren Kostenanteil für Ausflüge und Verpflegung entfiel. Das Finanzamt nahm stattdessen eine Schenkung in Höhe von 250.000 € an zuzüglich der übernommenen Schenkungsteuer.

Dem ist das Finanzgericht nicht gefolgt. Der Steuerpflichtige habe seiner Lebensgefährtin zwar ein Recht gegenüber dem Reiseveranstalter eingeräumt, dadurch sei sie aber nicht in dem erforderlichen Maße bereichert worden. Denn sie habe hierüber nicht frei verfügen können, sondern die Zuwendung sei daran geknüpft gewesen, den Steuerpflichtigen zu begleiten. Allein die „Mitnahme“ auf die Kreuzfahrt sei im Ergebnis nur als Gefälligkeit zu beurteilen. Eine Vermögensmehrung bei der Lebensgefährtin konnte das Finanzgericht nicht erkennen. Die Begleitung auf der Reise erschöpfe sich vielmehr im gemeinsamen Konsum.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da höchstrichterlich nicht geklärt sei, ob die Verschaffung von Reiseleistungen im Fall des sog. gemeinsamen Konsums eine Schenkung im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes darstellt.

Erbschaftsteuerbefreiung für angrenzendes Gartengrundstück?

Eine Steuerpflichtige war die Witwe und Alleinerbin des Erblassers. Der Erblasser war Eigentümer von zwei Flurstücken, die aneinander angrenzten und im Grundbuch auf verschiedenen Blättern eingetragen waren. Das Flurstück 1 (ca. 1.800 qm) war mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Flurstück 2 (ca. 1.700 qm) war unbebaut. Beide Flurstücke waren aufgrund einer im Jahr 1969 erteilten Baugenehmigung einheitlich eingefriedet. Die Steuerpflichtige nutzte beide Flurstücke zu eigenen Zwecken. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer beehrte sie daher für beide die Steuerbefreiung für Familienheime.

Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung aber nur für das Flurstück 1. Es vertrat die Ansicht, dass es sich um zwei selbstständige wirtschaftliche Einheiten handle. Das Flurstück 2 sei unbebaut und falle daher nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsvorschrift.

Die Steuerpflichtige machte vor Gericht geltend, dass es sich im Hinblick auf die einheitliche Bezeichnung und Adresse sowie Nutzung der Grundstücke nach der Verkehrsanschauung um eine wirtschaftliche Einheit handle.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks knüpfe nicht an den Begriff der wirtschaftlichen Einheit an. Es komme daher nicht darauf an, ob die Flurstücke 1 und 2 eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Das Zivilrecht sei entscheidend. Demnach sei ein Grundstück der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts auf einer eigenen Nummer eingetragen sei. Das Flurstück 2, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück angrenze und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen sei, werde daher nicht von der Steuerbefreiungsvorschrift erfasst.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

12 Tage als kurze Zeit

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit sieht die Verwaltung, aber auch die Rechtsprechung, einen Zeitraum von 10 Tagen an. Damit eine Ausgabe im Zehntageszeitraum als geleistet gilt, muss diese in diesem Zeitraum abgeflossen und fällig gewesen sein.

In einem Fall, in dem es um den Abzug von Umsatzsteuervorauszahlungen ging, hat das Finanzgericht München entgegen der BFH-Rechtsprechung entschieden, dass als „kurze Zeit“ ein Zeitraum von mindestens 12 Tagen anzunehmen ist. Der BFH ist in seiner ständigen Rechtsprechung bislang von 10 Tagen ausgegangen.

Eine Steuerpflichtige hatte am 7. Januar 2015 den Umsatzsteuerbetrag aus der Voranmeldung Dezember 2014 beglichen und diesen als Betriebsausgabe bei seiner Einnahme-Überschuss-Rechnung des Jahres 2014

angesetzt. Da der 10. Januar ein Samstag war und sich die gesetzliche Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung auf den nächstfolgenden Werktag verschob, trat die Fälligkeit erst am 12.01.2015 ein. Das Finanzamt lehnte den Abzug des Zahlungsbetrags bei der Einnahmen-Überschussrechnung 2014 als Betriebsausgabe ab, da der gesetzliche Fälligkeitstag außerhalb des 10-Tageszeitraums lag.

Dagegen klagte die Steuerpflichtige. Es komme nicht auf die abgabenrechtliche Fälligkeit, die sich für das Jahr um 2 Tage auf den 12. Januar 2015 verschoben habe, an. Denn eine Berücksichtigung dieser Verschiebung führe gerade zu den vom Gesetzgeber nicht bezweckten Zufallsergebnissen, als in zwei von sieben Jahren, unabhängig von der tatsächlich erfolgten Zahlung eine Zurechnung in das andere Wirtschaftsjahr erfolge.

Das Finanzgericht gab der Steuerpflichtigen Recht. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kurze Zeit“ sei modifizierungsbedürftig. Auch wenn der 10-Tageszeitraum in der Rechtsprechung über Jahre Bestand hatte, so sei dieser doch willkürlich festgelegt. Entsprechend zur Erweiterung des Zeitraums der "kurzen Zeit" hinsichtlich der Leistung sei auch der Zeitraum, der für die Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu berücksichtigen sei, auf mindestens 12 Tage zu erweitern.

Hinweis:

Zu der gleichen Rechtsfrage sind beim BFH bereits zwei weitere Verfahren anhängig.

Privates Veräußerungsgeschäft bei häuslichem Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Das hat das Finanzgericht Köln in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das im Wesentlichen Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielte. Die Steuerpflichtigen hatten innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist die von ihnen selbst bewohnte Eigentumswohnung veräußert. In den Vorjahren hatten sie den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. 1.250 € erfolgreich geltend gemacht.

Das Finanzamt unterwarf den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.600 € der Besteuerung, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung vorliege.

Das Finanzgericht Köln vertrat dagegen die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führe. Das Arbeitszimmer sei nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Eine Besteuerung stünde auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer.

Hinweis:

Das letzte Wort wird der BFH haben. Im vorliegenden Fall ging es um ein häusliches Arbeitszimmer, das zwar zu beruflichen, aber nicht zu eigenbetrieblichen Zwecken der Steuerpflichtigen genutzt wurde.

Ein häusliches Arbeitszimmer, das ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt wird und in dessen Eigentum steht, gehört dagegen grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Eine Ausnahme besteht bei Grundstücksteilen von untergeordnetem Wert. Das ist der Fall, wenn der Wert des Grundstücksteils weniger als 20 % des gesamten Grundstückswerts bzw. weniger als 20.500 € beträgt. Sind diese Grenzen nicht überschritten, steht die Bilanzierung im Ermessen des Steuerpflichtigen und er kann das Arbeitszimmer durch eine unmissverständliche und dokumentierte Zuordnungsentscheidung als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln. Bei einer späteren Veräußerung des Gebäudes oder einer Nutzungsänderung des Arbeitszimmers ist diese Entscheidung dann ggf. mit entsprechenden steuerlichen Folgewirkungen (Besteuerung des anteiligen Veräußerungsgewinns bzw. des Entnahmegewinns) verbunden.

Wir beraten Sie gerne!

Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen

Eine Steuerpflichtige begehrte die Anerkennung von Straßenreinigungskosten und Aufwendungen für in einer Werkstatt erbrachte Tischlerleistungen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen. Das Finanzamt verweigerte eine Anerkennung mit dem Argument, die Leistungen seien nicht im Haushalt der Steuerpflichtigen erbracht worden.

Dem widersprach das Finanzgericht und gab der Klage statt. Die Grenzen des Haushalts i.S. des EStG würden nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr könne auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem (beispielsweise öffentlichem Grund) geleistet würden, begünstigt sein. Es müsse sich dabei nach der Rechtsprechung allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienen.

Hierbei sei insbesondere auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen verpflichtet sei. Denn entsprechende Dienstleistungen seien notwendige Folge der Haushaltsführung und deshalb in vollem Umfang begünstigt. Danach seien die Aufwendungen der Steuerpflichtigen für die Straßenreinigung als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen zu beurteilen.

Auch die Handwerkerleistung müsse „in“ einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Dabei sei der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen. Werde ein Hoftor ausgebaut, in der Werkstatt eines Tischlers repariert und anschließend wieder eingebaut, handele es sich um Handwerkerleistungen "im Haushalt" der Steuerpflichtigen. Nach der BFH-Rechtsprechung sei es ausreichend, wenn der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintrete. Die Leistung werde dann im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht.

Hinweis:

Es ist fraglich, ob der BFH soweit gehen wird. Steuerbescheide sollten aber insoweit offengehalten werden. Sprechen Sie uns an.

Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung

Steuerpflichtige waren Eigentümer eines von ihnen bewohnten Einfamilienhauses, bei dem das Abwasser bislang über eine Sickergrube auf dem Grundstück entsorgt wurde. Das Grundstück wurde an die öffentliche Kläranlage angeschlossen, wofür sie einen „Baukostenzuschuss“ in Höhe von 4.000 € zu zahlen hatten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung dieses Betrags als Handwerkerleistung ab.

Zwar bekamen die Steuerpflichtigen in erster Instanz Recht. Der BFH hob das Urteil aber nun auf. Der Sache nach betreffe der Baukostenzuschuss vorliegend die teilweise Abdeckung der notwendigen Kosten für die Herstellung bzw. Veränderung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, an die das Grundstück angeschlossen worden sei, d.h. das öffentliche Sammelnetz.

Anders als der Haus- oder Grundstücksanschluss sei das öffentliche Wasser-Verteilungs- oder Sammelnetz nicht mehr zum Haushalt zu zählen. Hier fehle es an einem räumlich-funktionalen Zusammenhang der Handwerkerleistung mit dem Haushalt des einzelnen Grundstückseigentümers. Denn im Unterschied zum eigentlichen Hausanschluss diene der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern des Netzes. Damit unterscheide sich der Baukostenzuschuss von den Kosten für den eigentlichen Grundstücksanschluss.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil klargestellt, dass es für den Abzug der Kosten allein darauf ankommt, ob es sich um eine das öffentliche Sammelnetz betreffende Maßnahme handelt (kein Abzug der Kosten) oder ob es um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit die Verbindung des öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes mit dem Grundstück geht (Abzug möglich).

Beschränkte Steuerpflicht für ins Ausland gezahlte Rente

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob das Besteuerungsrecht Deutschlands für die von der Deutschen Rentenversicherung Bund in das Ausland (Kanada) gezahlte Leibrente durch das Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt wird.

Eine Rentnerin lebte seit 2001 in Kanada. Sie bezog von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Leibrente, die das Finanzamt (mit ihrem steuerpflichtigen Teil) der Besteuerung unterwarf.

Der BFH wies nun die Klage ab. Die Steuerpflichtige habe in Kanada gewohnt; sie sei dort mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig und ansässig gewesen. In Deutschland sei sie beschränkt steuerpflichtig, da sie - ohne einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben - durch den Bezug von Renten eines inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers inländische Einkünfte erzielt habe.

Nach dem DBA-Kanada werden Ruhegehälter grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat (Kanada) besteuert. Sie würden aber auch im Quellenstaat (Deutschland) besteuert werden können, wenn sie aus Quellen innerhalb dieses Staates bezogen werden und wenn die Beiträge zu der Altersversorgung im Quellenstaat steuerlich abziehbar waren oder wenn das Ruhegehalt vom Quellenstaat finanziert wurde. Danach stehe das Besteuerungsrecht für die von der Steuerpflichtigen bezogenen Renten (auch) Deutschland zu.

Das Ziel des Abkommens, Doppelbesteuerungen zu vermeiden, werde nicht unterlaufen. Denn durch die Regelungen des DBA-Kanada werde sichergestellt, dass Kanada als Ansässigkeitsstaat entsprechende einschränkende Maßnahmen bei der Besteuerung vorsehe.

Hinweis:

Die Beurteilung, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, wenn Quellenstaat und Ansässigkeitsstaat auseinanderfallen, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Eine Überprüfung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens ist stets erforderlich. Sollten Sie ausländische Einkünfte beziehen, so sprechen Sie uns an. Wir überprüfen gerne, ob die Einkünfte in Deutschland der Besteuerung unterliegen.